

Verwaltungsvorschrift

des Kreises Rendsburg-Eckernförde

über die Anerkennung der notwendigen Kosten für die Schulbeförderung und über das Verfahren zur Erstattung von Schulbeförderungskosten

auf der Grundlage des § 11 der Satzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde über die Anerkennung der notwendigen Kosten für die Schulbeförderung vom 26.09.2017 in der zurzeit geltenden Fassung:

zu § 1 Abs. 1 Grundsätze

- (1) Soweit innerhalb der Schularten Grundschule, Gemeinschaftsschule, Gymnasium und Förderzentrum (§ 9 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2, Nr. 4 SchulG) einzelne Schulen über unterschiedliche Ausprägungen, z.B. Profilangebote, offene Ganztagschule, G 8 bzw. G 9, Gemeinschaftsschule mit bzw. ohne gymnasiale Oberstufe etc. verfügen, handelt es sich nicht um eine besondere Schulart im Sinne des § 9 SchulG. Damit sind die unterschiedlichen Ausprägungen beispielsweise bei der Betrachtung der nächstgelegenen Schule der gewählten Schulart nicht entscheidungsrelevant.
- (2) Verschiedene Schularten können organisatorisch miteinander verbunden werden. Eine derartige Schule ist aufgrund der organisatorischen Verbindung als eine Organisationseinheit zu betrachten, in der jedoch mehrere Schularten beschult werden.

zu § 1 Abs. 2 Grundsätze zu den anerkennungsfähigen Kosten

Die anerkennungsfähigen Kosten bestimmen sich nach der Satzung über die Schulbeförderung. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Einrichtung einer Schulbeförderung zu einer entfernter gelegenen Schule.

zu § 1 Abs. 3 offene Ganztagschule

Unter offene Ganztagschule wird eine vom für Bildung zuständigen Ministerium anerkannte offene Ganztagschule verstanden. Die offene Ganztagschule ist nicht gleichzusetzen mit betreuter Grundschule.

zu § 2 Schulort

Bei Schulen mit mehreren Standorten ist Schulort die Gemeinde, in der der jeweilige Standort liegt. Die Schulleitung kann die Schülerin bzw. den Schüler in

begründeten Ausnahmefällen einem bestimmten Standort zuweisen.

zu § 3 Abs. 1 Schulweg

- (1) Die Berechnung des Schulweges dient u.a. als Bemessungs- und Berechnungsgrundlage zur Feststellung, ob ein Anspruch auf Übernahme von Schulbeförderungskosten besteht. Es kommt in diesem Zusammenhang nicht darauf an, auf welche Art und Weise die Schülerin oder der Schüler den Schulweg tatsächlich zurücklegt.
- (2) Bei der Berechnung des Schulweges als kürzesten verkehrsüblichen Weg zwischen der Wohnung der Schülerin oder des Schülers und der Schule wird auf die fußläufige Entfernung abgestellt. Als Endpunkt des Schulweges wird der Hauptzugang der Schule zugrunde gelegt.
- (3) Grundsätzlich sind alle dem Straßenverkehr gewidmeten oder jedenfalls tatsächlich und bewusst dem öffentlichen Verkehr überlassenen Straßen und Wege zulässig.

zu § 3 Abs. 3 Berechnung

Bei der Berechnung der Entfernung ist die nächstgelegene Schule der jeweiligen Schulart maßgeblich.

zu § 3 Abs. 4 Ausnahmen

Als Nachweis darüber, dass für Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen Ausnahmen von den in § 3 Abs. 2 genannten Entfernungen zugelassen werden, ist für jedes Schuljahr ein ärztliches Attest bzw. eine amtsärztliche Stellungnahme vorzulegen, es sei denn, es ist offensichtlich, dass eine Veränderung ausgeschlossen ist.

zu § 3 Abs. 5 Unzumutbarer Schulweg

- (1) Der Schulweg ist insbesondere dann nicht zumutbar, wenn der Weg als über das übliche Maß hinaus zu gefährlich eingestuft wird.

Die Beschaffenheit oder die technische Ausstattung eines Schulweges, beispielsweise mit Straßenlaternen, ist grundsätzlich unbeachtlich.

- a) Ein Schulweg ist zu gefährlich, wenn konkrete Umstände das Schadensrisiko als überdurchschnittlich hoch erscheinen lassen, zum Beispiel

Fehlen von Geh- oder Radwegen und daraus folgende konkrete Gefährdung (z.B. Kind ist mit dem Fahrrad auf der Bundesstraße ohne Radweg unterwegs),

- b) stark frequentierte Straßen ohne Ampeln, die überquert werden müssen,
 - c) rechtzeitige Hilfeleistung durch Dritte ist im Notfall nicht gewährleistet,
 - d) außergewöhnlich hohe Gefahr krimineller Übergriffe (Einschätzung der Polizei vor Ort).
- (2) Erforderlich ist eine Gesamtbetrachtung der Umstände, auch das Alter der Schülerin oder des Schülers sind zu berücksichtigen.

Grundsätzlich liegt die Beförderung in der Verantwortung der Eltern. Ist der Schulträger in besonderen Einzelfällen der Auffassung, dass nicht der kürzeste verkehrsübliche, sondern ein anderer Weg bei der Berechnung zugrunde zu legen ist, hat er dies dem Kreis frühzeitig anzuzeigen.

zu § 6 Freigestellter Verkehr

Schülerinnen und Schüler, die im freigestellten Verkehr befördert werden, erhalten kein Deutschlandticket als Schulbeförderung, soweit der ÖPNV von ihnen nicht regelmäßig genutzt wird. Sie sind aber berechtigt ein Deutschlandticket als Bildungsticket zu beantragen.

zu § 7 Wartezeiten

Zur Berechnung der zumutbaren Wartezeit: Die Wartezeit beginnt erst an der Haltestelle. Der Gehweg zur Haltestelle gilt nicht als Wartezeit. Etwaige Umsteigezeiten zählen als Fahrtzeit und nicht als Wartezeit.

zu § 8 Abs. 2 Sonstige Kraftfahrzeuge

- (1) Sofern aufgrund eines Unfalles (kein Schulunfall) oder einer Operation eine Schülerin oder ein Schüler, für die bzw. den die Kosten der Schulbeförderung vom Schulträger nach der Schulbeförderungssatzung übernommen werden, vorübergehend nicht an der Beförderung nach § 4 Abs. 1 Buchstaben a) - c) Schulbeförderungssatzung teilnehmen kann, werden die Kosten für eine individuelle Beförderung vom Beginn der 5. Woche nach dem Ereignis als notwendig anerkannt.
- (2) Bei der Berechnung des Zeitpunktes der Kostenübernahme bleiben Ferientage und andere schulfreie Tage unberücksichtigt. Als Nachweis ist ein ärztliches Attest vorzulegen.

- (3) Eine Kostenübernahme zu einem früheren Zeitpunkt ist nur in begründeten Ausnahmefällen nach Prüfung des Einzelfalls möglich.
- (4) Zur Anpassung der Beförderungsentgelte im pauschal abgerechneten Linienverkehr, in der Sonderform des Linienverkehrs und im freigestellten Verkehr hat der Kreis Rendsburg-Eckernförde mit den für die Schulbeförderung im Kreis zuständigen Verkehrsunternehmen eine Indexregelung vereinbart.
- (5) Die Verwendungsnachweise im Rahmen des Erstattungsverfahrens werden nach Maßgabe der Indexregelung geprüft.
- (6) Die Berechnung des Indexes erfolgt durch den Kreis Rendsburg-Eckernförde. Über das Ergebnis informiert der Kreis Rendsburg-Eckernförde die örtlichen Schulträger.

zu § 10 Abs. 2

Eigenanteil an den Kosten des Schulverkehrs

Der Eigenanteil gilt auch für Schülerinnen und Schüler, die nicht die nächstgelegene Schule besuchen.

zu § 10 Abs. 6

Eigenanteil an den Kosten des Schulverkehrs

Die zu erhebenden Eigenanteile nach § 10 Abs. 2 a) werden im Rahmen der Verwendungsnachweise mit dem Kreis abgerechnet.

zu § 11

Erstattungsverfahren

- (1) Der Kreis gewährt den Trägern der Schulbeförderung des Kreises Zuweisungen in Höhe von zwei Dritteln der nach der zurzeit geltenden Satzung als notwendig anerkannten Kosten für die Schulbeförderung gemäß § 114 Abs. 3 Satz 1 SchulG.
- (2) Folgende Beförderungskosten werden nicht durch den Kreis erstattet:
 - a) Fahrten zwischen der Schule und einem sonstigen Ort, an dem regelmäßig lehrplanmäßiger Unterricht erteilt wird (z. B. Koch-, Werk-, Sport- und Schwimmunterricht)
 - b) Fahrten, die bei Wanderungen, Besichtigungen, Projekttagen, Praktika, Klassen- und Studienfahrten oder sonstigen Schulveranstaltungen notwendig werden.

- (3) Sofern der Träger der Schulbeförderung die Kosten der Schulbeförderung für Kinder übernimmt, die nach der Schulbeförderungssatzung nicht anspruchsberechtigt sind, werden für diese Kinder die zuwendungsfähigen Kosten entsprechend gekürzt. Erfolgt die Beförderung dieser Kinder im pauschal abgerechneten Linienverkehr oder in der Sonderform des Linienverkehrs, so werden grundsätzlich die Kosten, die im Linienverkehr entstehen würden, zugrunde gelegt.
- (4) Die Träger der Schulbeförderung stellen bis zum 01.11. eines jeden Jahres für das jeweils laufende Schuljahr einen schriftlichen Antrag auf Vorauszahlung.
- (5) Der Kreis leistet den Trägern der Schulbeförderung auf die voraussichtlichen Kreiszuweisungen Abschlagszahlungen in Höhe von fünf Zwölftel zum 01.12. sowie in Höhe von je der Hälfte von sieben Zwölftel zum 15.02. und 15.05. eines jeden Jahres.
- (6) Die Träger der Schulbeförderung legen bis zum 01.12. des jeweiligen Folgejahres einen Nachweis über die zweckentsprechende Verwendung der Zuweisung vor.
- (7) Der Verwendungsnachweis enthält eine Liste mit den Namen der Fahrschülerinnen und Fahrschülern mit Angaben zum Wohnort bzw. zur Wohnung und zur besuchten Klassenstufe sowie Rechnungskopien als Nachweis der entstandenen Fahrtkosten.
- (8) Der Kreis stellt fest, ob die im Verwendungsnachweis geltend gemachten Beförderungskosten zuweisungsfähig sind.

zu § 14 Abs. 1 Härtefallregelung

Von den Regelungen dieser Verwaltungsvorschrift kann in besonders gelagerten Härtefällen, die in dieser Verwaltungsvorschrift nicht bereits ausdrücklich erfasst sind, durch den Kreis oder mit Zustimmung des Kreises abgewichen werden.

zu § 14 Abs. 2 Schlussvorschriften

Diese Verwaltungsvorschrift begründet gemäß § 136 SchulG und der Schulbeförderungssatzung in der zurzeit geltenden Fassung keine Ansprüche der Schulleiterinnen, Schulleiter, Lehrkräfte, Eltern, Schülerinnen und Schüler gegen den Schulträger, den Träger der Schulbeförderung oder das Land.

Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 26.09.24 in Kraft. Gleichzeitig tritt die zurzeit geltende Verwaltungsvorschrift in der Fassung vom 01.07.2021 einschließlich

aller vorherigen Versionen außer Kraft.

Rendsburg, den 24. 09. 24


Ingo Sander
Landrat